

GZ • BKA-601.245/0043-V/8/2016 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT BEARBEITER • MMAG. JOSEF BAUER PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT TELEFON • +43 1 53115-202219 IHR ZEICHEN •BMF-010000/0030-VI/1/2016

An das Bundesministerium für Finanzen Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Stabilitätsabgabegesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist von bloß einer Woche wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu wird die legistischen Fragen allgemein auf Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik1 hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit "LRL ...") und

Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

 verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zu Titel und Überschrift

In Begutachtung wurde nur ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird, versendet. Sofern das Vorhaben nicht als Teil einer Sammelnovelle umgesetzt werden soll, wäre noch eine Promulgationsklausel ("Der Nationalrat hat beschlossen", vgl. LRL 106) zu ergänzen und hätte die Überschrift "Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes" zu entfallen.

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz wäre noch die Normenkategorie der letzten Änderung anzugeben und das Zitat zu aktualisieren: "... zuletzt geändert <u>durch das Bundesgesetz</u> BGBI. I Nr. <u>98</u>/2014" (vgl. LRL 124).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2)

Einheitlich mit der Zitierweise an anderen Stellen des geltenden Stabilitätsabgabegesetzes sollte beim Verweis auf andere Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel der bestimmte Artikel ergänzt werden und die Abkürzung in Klammerzusatz gesetzt werden ("...gemäß § 7 ... des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ...", vgl. LRL 133 und 136, so auch § 2 Abs. 2 Z 5: "des Ausfuhrförderungsgesetzes").

Im Zitat des "Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981" sollte die Jahreszahl im Kurztitel entfallen; auch wäre die Stammfassung mit "BGBl. Nr. 196/1967" anzugeben (mit BGBl. I Nr. 122/2012 wurde nämlich der Titel neu gefasst und dabei die Jahreszahl als auch der durch BGBl. Nr. 216/1981 eingefügte Zusatz "BGBl. Nr. 216" aus dem Titel entfernt).

Im Übrigen sollte geprüft werden, ob die Angabe der Fassungen BGBI. I Nr. 121/2012 bzw. 40/2014 nicht entfallen kann, da § 10 Abs. 4 des geltenden Stabilitätsabgabegesetzes eine allgemeine Dynamisierungsklausel für Verweise auf anderen Bundesgesetze enthält. Ist hingegen eine statische Verweisung beabsichtigt, sollten die Motive dafür in den Erläuterungen dargelegt werden.

² http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

Bei Zitaten mehrere Paragrafen mit dem Ausdruck "§§" sollte der bestimmte Artikel vorgestellt werden ("gemäß den §§ 1 und 2 ...").

<u>Zu § 4:</u>

Zur Formulierung "zuzüglich des im Jahresüberschuss enthaltenen Aufwands für die Stabilitätsabgabe" wird angeregt zu prüfen, bereits dem Wortsinn nach auch Fälle zu erfassen, in denen vor der Addition der Stabilitätsabgabe ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird.

Auf Grund des Verweises auf Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2 BWG wird empfohlen, die Begrifflichkeit des BWG auch im Stabilitätsabgabegesetz beizubehalten. Anstelle von "Dotierung/Auflösung des Fonds für allgemein Bankrisiken" sollte es lauten: "Zuweisung zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken" (vgl. auch § 57 BWG).

Da § 4 in der Fassung des Entwurfs in Ziffern unterteilt ist, müssten die Verweise in den Z 2 bis 5 ("Abs. 1" usw.) angepasst werden oder die Detailgliederung auf eine Absatzbezeichnung umgestellt werden.

Zu § 5:

Nachdem § 5 in der Fassung des Entwurfs nur einen Absatz enthält, kann die Bezeichnung "(1)" entfallen. Alternativ könnte erwogen werden, für die derzeit mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten Absatzbezeichnungen zu vergeben (diesfalls könnte auch der Einleitungssatz der Aufzählung (zweiter Satz in Abs. 1: "Die Sonderzahlung wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen errechnet:") ohne Bedeutungsverlust entfallen.

<u>Zu § 9:</u>

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung aus den Inkrafttretensvorschriften des Stabilitätsabgabegesetzes sollte erwogen werden, auch § 10 Abs. 1 in die Inkrafttretensvorschrift aufzunehmen.

Weiters sollten die geänderten Gliederungseinheiten möglichst präzise zitiert werden ("§ 2 Abs. 2 Z 1, 5, 7 und 8, § 3 ... treten mit ... in Kraft ...").

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen wäre es ausreichend, hinsichtlich der mehrere Kompetenztatbestände umfassenden Z 4 des Art. 10 Abs. 1 B-VG nur das Wort "Bundesfinanzen" anzuführen. Ein Zusammenhang des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Monopolwesen ist nicht ersichtlich, weshalb das Wort "Monopolwesen" in den Erläuterungen besser gestrichen werden sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. November 2016 Für den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien: HESSE

Elektronisch gefertigt